BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "BIRKELSTRASSE"

ABWÄGUNGSTABELLE TEIL III

vom 17.01.2019



Teil I zu den eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 03.08.2017 bis 04.09.2017 und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 22.07.2017 bis 04.09.2017 (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf vom 23.06.2017, geändert am 10.07.2017

Teil II zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 18.12.2017 bis 22.01.2018 (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)

Zum erneuter Entwurf vom 14.12.2017

Teil I und Teil II sind in der Abwägungstabelle vom 19.09.2018 enthalten.

Teil III zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Zweiten Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 08.11.2018 bis 30.11.2018 (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)

Zum erneuter Entwurf vom 19.09.2018

Änderungen zur Abwägungsentscheidung vom 19.09.2018 (Abwägungstabelle Teil I und Teil II) sind rot kenntlich gemacht.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
Stadt W	einstadt	
1.1	Kämmerei	
1.2	Liegenschaftsamt	
1.3	Amt für öffentliche Ordnung – Straßenverkehrsbehörde	
1.4	Amt für öffentliche Ordnung – Feuerwehr Weinstadt	
1.5	Personal-, Sport- und Bäderamt	08.11.2018
1.6	Amt für Familie, Bildung und Soziales	
1.7	Tiefbauamt der Stadt Weinstadt	
1.8	Stadtwerke Weinstadt	
1.9	Stadtentwässerung Weinstadt	
Behörd	en, Leitungsträger und Sonstige	
2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	12.12.2018
3.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Höhere Raumordnungsbehörde	14.11.2018
3.2	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 51 Abteilung 5 – Umwelt	
3.3	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 42 Abteilung Straßenwesen und Verkehr	30.11.2018
3.4	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	
3.5	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg	12.11.2018
4	Verband Region Stuttgart	27.11.2018
5	Planungsverband Unteres Remstal	
6	Rettungsleitstelle Rems-Murr	
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft – Rems-Murr-Kreis mbH	
8	Zweckverband Landeswasserversorgung	06.11.2018
9	Zweckverband Wasserversorgung NOW	20.11.2018
10	Ehrenamtl- Denkmalpflege	
11	Polizeipräsidium Aalen	07.11.2018
12	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	
13	Handwerkskammer Stuttgart	08.11.2018
14	IHK – Bezirkskammer Rems-Murr	26.11.2018

Nr.	Name	Schreiben vom
15	Bundesamt für Immobilienverwaltung	
16	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	
17	Amprion	15.11.2018
18	Deutsche Telekom AG, T-Com	
19	E-Plus Mobilfunk GmbH	
19b	Telefonica – O2 Germany GmbH & Co OHG	07.12.2018
20	Netze BW GmbH	
21	Süwag Netzservice GmbH	26.11.2018
22	TransnetBW GmbH	
23	Unitymedia BW GmbH	05.11.2018
Angren	zende Nachbargemeinden	
24	Gemeinde Aichwald	09.11.2018
25	Gemeinde Baltmannsweiler	07.11.2018
26	Gemeinde Remshalden	
27	Gemeinde Winterbach	12.11.2018
28	Gemeinde Korb	06.11.2018
29	Stadt Waiblingen	19.11.2018
30	Stadt Kernen im Remstal	

Folgende Verbände / Vereine wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gesondert informiert:

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	
V2	Natuschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V. (NABU)	
V3	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Schreiben vom
Ö1		29.11.2018

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1.5	Von: Preget, Karl-Heinz <k.preget@weinstadt.de> Gesendet: Donnerstag, 8. November 2018 17:59 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: <n> Betreffzeile: BP ?Birkelstraße?, Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage</n></k.preget@weinstadt.de>		
	Liebe Frau Schäfer, seitens des Personal-, Sport- und Bäderamtes der Stadt Weinstadt bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Birkelstraße". Mit freundlichen Grüßen Karl-Heinz Preget	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan stehen.	Kenntnisnahme
	Karl-Heinz Preget Stadtverwaltung Weinstadt Leiter des Personal-, Sport- und Bäderamts Beutelsbach, Marktplatz 1 71384 Weinstadt Telefon 07151/693-218 Telefax 07151/693-290 E-Mail k_preget@weinstadt.de Besuchen Sie Weinstadt online: http://www.weinstadt.de REMSTAL GARTENSCHAU 2019		

REMS-MURR-KREIS Baurchtsamt Bereiligung am Bebauungsplanverfahren Birketsbard- Frieslabauf für die Seellingundsme mit Verlingerung am: 17.12.2018 Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Birketsbard- Frieslabauf für die Seellingundsme mit Verlingerung am: 17.12.2018 Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Birketsbard- Frieslabauf für die Seellingundsme mit Verlingerung am: 17.12.2018 Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Birketsbard- Frieslabauf für die Seellingundsme mit Verlingerung am: 17.12.2018 Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Birketsbard- Frieslabauf für die Seellingundsme mit Verlingerung am: 17.12.2018 Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Birketsbard- Annt Gurmenstehtung Annt Gurmenstehtung Beteiligung am de Oceonalistatele für Verlingerung am: 17.12.2018 Annt Gurmenstehtung Baurchtsamt an der Seellingundsme mit Verlingerung am: 17.12.2018 Annt Gurmenstehtung Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Burketsbard- Annt Gurmenstehtung Beteiligung am de Oceonalistatele für Verlingerung am: 17.12.2018 Annt Gurmenstehtung Beteiligung am der Oceonalistatele für Verlingerung am: 17.12.2018 Annt Gurmenstehtung Beteiligung am der Oceonalistatele für Verlingerung am: 17.12.2018 Annt Gurmenstehtung Beteiligung am der Oceonalistatele für Verlingerung am: 17.12.2018 Annt Gurmenstehtung Beteiligung am der Oceonalistatele für Verlingerung am: 17.12.2018 Annt Gurmenstehtung	Nr.	Anregungen der Behörd Träger öffentliche		Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	2	Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Birkelstraße" Fristablauf für die Stellungnahme mit Verlängerung am: 17.12.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurde das Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz	Baurechtsamt Dienstgebäude Stutgarier Straße 110 Waiblingen Auskunft erteilt Herr Ruppert Telefon 07151 501-2400 Telefax 07151 501-2422 m.rupperfigems-murr-kreis.de Zimmer 316 Unser Zeichen 30-Baup118/103-27 Ihre Nachrichtvom/Zeichen 31.10.2018 Datum 12.12.2018 Datum 12.12.2018 Datum 13.1.10.2018 Datum 10. Nachm. 11.30.18100 Uhr Bankverbindung Kreisspandasse Waiblingen Kreisspandasse Waiblingen Silo SOLADESIWBN VVS-Anschluss Bushaltestelle Bahrhof Internet	Naturschutz und Landschaftspflege Kenntnisnahme Immissionsschutz Kenntnisnahme Grundwasserschutz	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Hinweis: Auf dem Flurstück 7451/4 liegt 10 m westlich des Gebäudes 13 der Betriebsbrunnen der ehem. Fa. Birkel. Dieser Brunnen liegt im Bereich der überbaubaren Fläche. Das Landratsamt wird sich mit dem Eigentümer ins Benehmen setzen, wie der Brunnen im Falle einer Überbauung behandelt werden soll. Andere Grundwasserbenutzungen sind in dem Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.	aufgenommen.	Berücksichtigung Ergänzender Hinweis im Textteil
	Es bestehen keine Bedenken. Die Anmerkungen aus der letzten Stellungnahme wurden übernommen, der Textteil des B-Planes wurde entsprechend angepasst (D2). Auch die entsprechenden Passagen im Umweltbericht wurden überarbeitet.	Bodenschutz Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Altlasten und Schadensfälle Im Zuge der geplanten Veräußerungen der Grundstücke wurden im nördlichen Teilbereich des Altstandorts "Birkelstraße 21 A" die künstlichen Auffüllungen innerhalb des Werkkanals auf Flst. Nr. 7451/7 ausgebaut und der Bereich rückverfüllt. Die Teilfläche des nördlichen Werkkanals kann als vollständig saniert angesehen werden und wird künftig im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf "A-Ausscheiden nach Sanierung" unter dem Flächennamen "Birkelstraße 21A, Werkkanal", Flächennummer 02208-008 geführt. Des Weiteren wurde die Teilfläche "Birkelspitze" von der Gesamtfläche abgesplittet und wird künftig unter dem Flächennamen "Birkelstraße/Teilfläche Birkelspitze", Flächennummer 02208-007 geführt. Der Handlungsbedarf für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch bleiben unverändert. Das bedeutet, die Bewertung für Boden-Grundwasser bleibt bei "B-Belassen mit Entsorgungsrelevanz" und für Boden-Mensch bei "B-Belassen und Neubewertung bei Nutzungsänderung". Die Aktualisierungen der Bewertungen sollten im Textteil des Bebaungsplans entsprechend angepasst werden. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Didié-Grupp, Tel. 07151 - 501 2063	Altlasten und Schadensfälle Die Aktualisierungen des Altlastenkatasters werden zur Klarstellung unter dem Hinweis D 4 im Textteil und dem Kapitel 6.2 der Begründung sowie auf Seite 41 des Umweltberichts ergänzt.	Berücksichtigung durch Klarstellung in den Hinweisen und der Begrünung
	Kommunale Abwasserbeseitigung Gemäß der Verordnung zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist für die Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers oder der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich Planunterlagen in 3-facher Fertigung beim Amt für Umweltschutz einzureichen. - Beschreibung - Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer M 1:500 - Entwässerungsplan M 1:100	Kommunale Abwasserbeseitigung Kenntnisnahme, das wasserrechtliche Verfahren ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis wurde unter D 13 in den Textteil zur Klarstellung aufgenommen.	Berücksichtigung Ergänzender Hinweis im Textteil

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Hinweis: Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schaal, Tel. 07151 - 501 2760 Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562	Im Textteil ist bereits eine Festsetzung zur Dachdeckung enthalten, wonach die Dachdeckungen bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, nicht zulässig sind. Der Anregung wird somit bereits entsprochen.	Kenntnisnahme
	Gewässerbewirtschaftung		
	Da sich im erneuten Entwurf vom 19.09.2018 keine Änderungen ergeben, die die Gewässerbewirtschaftung betreffen, bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen. Es wird auf die letzten Stellungnahmen vom 22.01.2018 und 12.09.2017 verwiesen: Es bestehen keine Bedenken. In der Begründung zum Textteil des Bebauungsplans ist in Kapitel 7, A 6 Grünflächen, dargelegt, dass die Detailplanungen zu den öffentlichen Grünflächen im Rahmen eines separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahres behandelt werden. Dieses wird derzeit beim Amt für Umweltschulz durchgeführt.	Gewässerbewirtschaftung Kenntnisnahme Der Hinweis, dass das Wasserrechtsverfahren derzeit durchgeführt	
	Der Weg auf der öffentlichen Grünfläche Ö 4 "Gewässerrand" und somit im Ge- wässerrandstreifen soll unbefestigt ausgeführt werden. Da die Rems in diesem Bereich ausgebaut ist, ist eine Gewässerentwicklung an dieser Stelle kaum mög- lich. Das Anlegen eines solchen Weges behindert damit die hier mögliche Ge- wässerentwicklung nicht.	wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung unter A6.4 wonach ein unbefestigter Wirtschaftsweg zulässig ist, entspricht der Anregung.	Kenntnisnahme
	Hochwasserschutz und Wasserbau	Hochwasserschutz und Wasserbau	
	Es bestehen keine Bedenken. Die hochwasserschutztechnischen Belange wurden sowohl in der Begründung als auch im Textteil zum Bebauungsplan abgehandelt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen		
	Ruppert		
	Anlagen		
	30-Baupi18/103-27		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
3.1	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 Akterzeichen 21-2434 2 / WN Weinstadt Versand per E-Mail an: c.schaefer@baldaufarchitekten.de 2. Erneute Öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes "Birkelstraße" Entwurf vom 19.09.2018, Stadt Weinstadt Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu den kenntlich gemachten Äußerungen Ihr Schreiben vom 31.10.2018		
	Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung: Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme
	Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen	Das Regierungspräsidium bekommt nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung des Planes.	
	gez. Andreas Drung		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
3.3		Die Anbaubeschränkung ist im Plan nachrichtlich dargestellt. Eine entsprechende Regelung zu den Werbeanlagen ist bereits in den örtlichen Bauvorschriften erhalten. Auch die sonstigen Anregungen der Stellungnahme vom 28.08.2017 sind bereits in den Bebauungsplan übernommen und lösen keine weiteren Änderungen aus. Der Hinweis wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Berücksichtigung Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens
	Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-14090 / 0711 904-14090 abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmannstr. 21		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
4	Von: Trovato Rosaria <trovato@region-stuttgart.org> im Auftrag von Planung</trovato@region-stuttgart.org>		
	Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Birkelstraße" in Weinstadt-Endersbach, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihre E-Mail vom 05.11.2018		
	Sehr geehrte Frau Schäfer,		
	vielen Dank für die Benachrichtigung von der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplanentwurfes.		
	Durch das mit der aktuellen Planung zusätzlich aufgenommene "Handwerkerprivileg" werden die regionalplanerischen einzelhandelsbezogenen Vorgaben weiterhin eingehalten. Der vorliegenden geänderten Planung stehen Ziele des Regionalplan somit nicht entgegen.	Kenntnisnahme, dass der vorliegenden geänderten Planung keine Ziele des Regionalplans entgegenstehen.	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato		
	Verband Region Stuttgart Referentin für Bauleitplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-43 E-Mail trovato@region-stuttgart.org Beteiligung unter planung@region-stuttgart.org Info www.region-stuttgart.org		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
8	Von: Schöchlin, Martin < Schoechlin.M@lw-online.de> Gesendet: Dienstag, 6. November 2018 07:54 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Betreffzeile: BP "Birkelstraße", Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage		
	Unser Zeichen: K2/6811/Schö.		
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen Martin Schöchlin Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften stv. Abteilungsleiter Schützenstraße 4 70182 Stuttgart Tel.: +49 (711) 2175-1233		
	Fax: +49 (711) 2175-491233 E-Mail: Schoechlin.M@lw-online.de Internet: www.lw-online.de Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger, Esslingen Techn. Geschäftsführer: Prof. DrIng. Frieder Haakh Kaufm. Geschäftsführer: Dir. Wolfgang Eisele		
	Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906 Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten, Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den Irrtümlichen Empfang.		

Nr.	Anregungen der Behörden u Träger öffentlicher Be		Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
9	NOW - Postfach 1155 - 74551 Crailsheim Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart	Z W E C K V E R B A N D WASSERVERSORGUNG NORDOSTWÜRTTEMBERG Blaufelder Straße 23 74564 Crailsheim Telefon 07951.481-0 Telefax 07951.481-0 info@now-wasser.de www.now-wasser.de Steuer-Nr. 57073-01811 Finanzamt Crailsheim		
	Schreiben vom 6742 - Kurz 776 m.kurz@now-wasser.de Stellungnahme der NOW Bebauungsplan "Birkelstraße", Stadt Weinstadt Sehr geehrte Frau Schäfer, im Schreiben vom 05.11.2018 wurde der Zweckverband Wasservers Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan "Birkelstraße" weinstadt, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Weinstadt befinden sich keine Anlager Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan NOW berührt. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren! Mit freundlichen Grüßen Marion Kurz Sachbearbeiterin Planauskunft Abteilung Projektplanung-/abwicklung Anlage: NOW-Übersichtslageplan M. 1:25.000	aße" der Stadt beziehungsweise	Kenntnisnahme, dass keine Belange der NOW berührt werden.	Kenntnisnahme
	Bürgermeister Stefan Neumann, Stellvertreter: DiplIng. (FH) Ralf Winter, IBAN I	sse Schwäbisch Hall-Crailsheim E18622503300005070956 IADESISHA		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
11	Baden-Württemberg POLIZEIPRASIDIUM AALEN SACHBEREICH VERKEHR Polizepräsidium Aalen, Alter Postolatz 20 71332 Walbingen Polizepräsidium Aalen, Alter Postolatz 20 71332 Walbingen Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Z.H. Frau Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart 2. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Birkelstraße", Stadt Weinstadt Ihr Schreiben vom 05.11.2018, Christiane Schäfer / CS Sehr geehrte Frau Schäfer, das Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr, nimmt zu den weiteren Änderungen im Bebauungsplan "Birkelstraße" in Weinstadt wie folgt Stellung: Durch die Möglichkeit, dass Handwerksbetriebe sowie Betriebe des produzierenden/verarbeitenden Gewerbes Verkaufsflächen am Betriebsstandort einrichten dürfen, entsteht ein weiterer Bedarf an Parkplatzen. In diesem Fall handelt es sich naturgemäß um Kurzzeitparkplätze mit einer höheren Fluktuation. Dieser zusätzliche Parkplatzbedarf sollte bei der Gestaltung des Verkehrsraums berücksichfügt werden, um dort Gefahrenstellen und Verkerhsrebehinderungen schon im Vorfeld zu vermeiden. Alternativ kommt eine Verpflichtung zur Schaffung von ausreichend Parkflächen auf den Grundstücken in Betracht.	Die nach VwV Stellplätze erforderliche Anzahl an Firmenparkplätze für Besucher und Angestellte sind auf den Baugrundstücken herzustellen. Dies ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Öffentliche Stellplätze werden im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung gestellt. Die Stadt Weinstadt plant zudem einen öffentlichen Parkplatz auf gewerblicher Fläche herzustellen. Den Anforderungen wird in ausreichender Form nachgekommen.	Berücksichtigung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Birkelstraße"

14/31

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	-2-		
	Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Stellungnahme zum BP "Birkelstraße vom 04.08.17, in der ich ebenfalls auf den zu erwartenden Parkdruck hingewiesen habe und a geregt hatte, großzügig dimensionierte Parkflächen im Areal auszuweisen.	Den Anregungen wird in ausreichender Form nachgekommen.	Berücksichtigung
	Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am laufenden Verfahren.		
	Mit freundlichen Grüßen Methelez Uwe Bieler Polizeihauptkommissar		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
13	Von: Kern, Claudia <claudia.kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Donnerstag, 8. November 2018 13:26 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: 'info@kh-rems-murr.de' Betreff: AW: Betreffzeile: BP "Birkelstraße", Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage</claudia.kern@hwk-stuttgart.de>		
	Sehr geehrte Frau Schäfer, zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43	Kenntnisnahme, keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
	Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart "Was nun, Herr Minister?!" Am 21. November 2018 ab 19.00 Uhr stellt sich Innenminister Thomas Strobl im Forum der Handwerkskammer den Fragen des Handwerks. Diskutieren Sie mit! Infos und Anmeldung: www.hwk-stuttgart.de/wnhm Entstaubt, geschliffen und frisch poliert. Das neue Image des Handwerks: www.handwerk.de 2025 HANDWERK Wir schaffen Zukunft		

Nr.	Anregungen der Behör Träger öffentlich		Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Träger öffentlich Region Stuttgart Bezirkskammer Rems-Murr Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH z.Hd. Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart 2. Erneute Öffentliche Auslegung des geänderten Bebau Örtlichen Bauvorschriften "Birkelstraße" Entwurf vom 19 stadt Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlich 4a Abs. 3 BauGB zu den kenntlich gemachten Änderung Sehr geehrte Frau Schäfer,	Det Belange Ern gegan gen 2 & Hov. 2018 Det inuf architektion und escaptionar geneh Bezirkskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Kappelbergstraße 1 7132 Waiblingen Telefon +49(0)7151,95969-8726 info.wn@stuttgart.ink.de karinfranziska.lenhardt@stuttgart.link.de Telefon +49(0)7151,95968-8746 Telefax +49(0)717,2005-608746 Ihr Schreiben vom 05.11.2018 Waiblingen, 26. November 2018	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen das "Handwerkerprivileg" bestehen. Auf Grundlage der erneuten Anregung der IHK vom 26.11.2018, dem erneuten Verweis auf die Stellungnahme der IHK vom 06.09.2018 sowie der erneuten Stellungnahmen des im Plangebiet vorhandenen Betriebes (Ö1) mit anhängender Stellungnahme eines Einzelhandelsgutachters wurde die Einzelhandelsfestsetzung in Zusammenarbeit mit dem für die Stadt Weinstadt tätigen Einzelhandelsgutachter Dr. Donato Acocella zur Klarstellung nochmals überarbeitet. Zum einen wurde die bisher nur in der Begründung enthaltene Regelung zu Nahrungs- und Genussmittel auch in die textliche Festsetzung integriert und die Begrifflichkeit Lebensmittel durch Nahrungs- und Genussmittel ersetzt. Zum anderen wurde eine Regelung gefunden, wie den Anregungen nach Vergrößerung der Verkaufsfläche unter Wahrung des Schutzes des Weinstadter Einzelhandels nachgekommen werden kann. Die ausnahmsweise	
	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.11.2018 und die Geleg Gegen das im Textteil unter A1.3 ausdrücklich aufgenommer me von der Festsetzung unter A1.1, wonach Einzelhandelsbeisind, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings sind die Ausführungen zu diesem Punkt in der Beg Sicht nicht eindeutig. Dort wird zunächst eine Passage aus d Weinstadt zitlert, die – bis auf die weitergehende Einschränku "[a]llenfalls ausnahmsweise" und "nach einer Einzelfallprüfun aufgenommenen Handwerkerprivileg übereinstimmt. Im näch Einzelhandelskonzept Grundlage der Festsetzung nach A1.3 welches dem Einzelhandelskonzept zugrunde liegt, Bezug gesen werde, dass "dies" nicht für das "Lebensmittelhandwerk" diese gutachterliche Grundlage im Rahmen der Ausnahmeer Zum einen ist aus unserer Sicht schon nicht klar, was unter "ist. Zudem ist aus unserer Sicht problematisch, dass lediglich ungsplan eine Ausnahme von der Ausnahme des Handwerke ausdrücklich in den Textteil aufzunehmen. Des Weiteren geh Begründung nicht hinreichend bestimmt hervor, inwieweit die sen sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gew befindlichen Unternehmens "Beutelsbacher Fruchtsaftkelterei der Begründung heißt es lediglich, dass "[d]er im Gebiet vorhbensmittelhandwerks [] über die Festsetzung qualifizierten	ne "Handwerkerprivileg" als Ausnahetriebe im Plangebiet nicht zulässig gründung auf Seite 23 aus unserer em Einzelhandelskonzept der Stadt ung in den einleitenden Worten g" – mit dem im Textteil unter A1.3 issten Satz wird klargestellt, dass das sei. Sodann wird auf das Gutachten, enommen, in dem darauf hingewiegelte. Sodann heißt es weiter, dass itscheidung zu berücksichtigen sei. Lebensmittelhandwerk" zu verstehen in der Begründung zum Bebauprivilegs regelt wird, ohne diese it unserer Auffassung nach aus der Eigentümer- und Nutzungsinteresverbebetrieb des sich im Plangebiet i GmbH" berücksichtigt werden. In andene Herstellerverkauf des Le-	_	und Klarstellung im Textteil und in der Begründung

Nr. Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Hinsichtlich der Beschränkung der Verkaufsfläche auf maximal 180 m² unter A1.3 verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 29.01.2018. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen sind wir Ihnen dankbar. Mit freundlichen Grüßen Referat Recht und Sachverständigenwesen i. A. Ass. jur. Karin-Franziska Lenhardt	Die Festsetzung A1.3 wird wie folgt (rot) zur Klarstellung ergänzt: Verkaufsflächen für Handwerksbetriebe sowie Betriebe des produzierenden/verarbeitenden Gewerbes für am Betriebsstandort selbst produzierte Waren oder – bei Handwerksbetrieben - eingekauften, i.d.R. in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebes stehende Waren können wie folgt ausnahmsweise auf einer deutlich untergeordneten Fläche zugelassen werden: (1) Für alle Sortimente - mit Ausnahme des Sortimente Nahrungsund Genussmittel - werden als untergeordnet in diesem Sinne max. 10% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche, höchstens jedoch 180 m² Verkaufsfläche beurteilt. Eine Verkaufsfläche über 180 m² bis zu 350 m² (bei max. 10% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche) kann zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass das Vorhaben nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche der Stadt Weinstadt hat. (2) Für Betriebe, die im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel produzieren bzw. verarbeiten, kann eine Verkaufsfläche bis zu 350 m² (bei max. 10% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche) zugelassen werden. Im Rahmen der Genehmigung ist immer ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung in der Stadt Weinstadt zu erwarten sind. Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzung ist die gesamte den Kunden zugängliche Fläche einschließlich des Kassenvorraums, des Windfangs, der Warenauslage und der Freiverkaufsfläche, sowie diejenigen Bereiche, die von den Kunden aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für sie sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke usw.) und in denen das Verkaufspersonal die Ware zerkleinert, abwiegt und abpackt, mit Ausnahme der Kundensozialräume.	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		Die Begründung wird wie folgt (rot) zur Klarstellung ergänzt:	
		Im Einzelhandelskonzept der Stadt Weinstadt vom Büro für Stadt- und Regionalentwicklung Dr. Donato Acocella vom 12.11.2014 wird unter Kap. 7.1.1 festgelegt, dass	
		"Allenfalls ausnahmsweise sollte - nach einer Einzelfallprüfung - für Handwerksbetriebe sowie Betriebe des produzierenden / verarbeitenden Gewerbes der Verkauf von am Betriebsstandort selbst produzierten Waren oder - bei Handwerksbetrieben - eingekauften, i.d.R. in engen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebs stehenden Waren auf einer deutlich untergeordneten Fläche im Sinne des Handwerkerprivilegs ermöglicht werden".	
		Aufgrund dieses vom Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschlossenen Konzeptes wird die Festsetzung getroffen.	
		(1) Die ausnahmsweise zulässige absolute Größe der Verkaufsfläche von 180 qm orientiert sich am vorhandenen Bestand des Annexhandels (hier: Produktionsorientierter Verkauf) in Weinstadt. Da ein Herstellerverkauf nur die Produktpalette der vor Ort produzierten Waren erfasst und somit von einer engen Produktpalette ausgegangen werden kann, ist bei der zulässigen Größe darauf zu achten, dass nicht die Größe eines marktfähigen Einzelhandelsbetrieb entsteht (siehe hierzu gutachterliche Stellungnahme des Büros Acocella vom 21.03.2018).	
		Um jedoch Handwerk und produzierendes Gewerbe zu stützen und Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe sicherzustellen, aber gleichzeitig den Schutz der Versorgungebereiche zu garantieren, wird darüber die Möglichkeit eröffnet, mit gutachterlichem Nachweis der Vereinbarkeit mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes eine größere Verkaufsfläche zuzulassen. Der Nachweis ist auch bei Erweiterung stets für die Gesamtheit der Verkaufsfläche zu führen. Die Obergrenze von 350 qm ist in Anlehnung an die Obergrenze für ausnahmsweise zulässiges zentrenrelevantes Randsortiment in nicht integrierten Standorten laut Einzelhandelskonzept der Stadt Weinstadt festgesetzt.	
		Die Regelung des prozentualen Anteils der Verkaufsfläche an der betrieblichen Geschossfläche, dient vor allem kleineren	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		Betrieben, eine ausreichende Verkaufsfläche anbieten zu können. Bei größeren Betrieben ist die absolute Flächengröße der limitierende Faktor, der die Verkaufsfläche beschränkt. 10% wurde in Anlehnung an Regelungen zu Randsortimenten von Einzelhandelsbetrieben in verschiedenen Regionalplänen im Umfeld der Region Stuttgart getroffen.	
		(2) Im Gutachten, das dem Einzelhandelskonzept zugrunde liegt, wird darauf hingewiesen, dass dies nicht für das Lebensmittelhandwerk gelten sollte. Die Versorgung mit Lebensmitteln stellt den grundlegenden Baustein der Nahversorgungsbereiche und der Zentralen Versorgungsbereiche dar. Diese gutachterliche Grundlage ist im Rahmen der Ausnahmeentscheidung besonders zu berücksichtigen. Daher wird zum Schutz der Versorgungsbereiche aufgenommen, dass beim Lebensmittelhandwerk stets ein gutachterlicher Nachweis erbracht werden muss, dass keine negativen Auswirkungen auf das bestehende und laut Einzelhandelskonzept geplante Angebot der umliegenden Versorgungsbereiche sowie der Nahversorgung entstehen. Der Nachweis ist auch bei Erweiterung stets für die Gesamtheit der Verkaufsfläche zu führen. Der im Gebiet vorhandene Herstellerverkauf des Lebensmittelhandwerks geniest über die Festsetzung qualifizierten Bestandsschutz.	
		Die Verkaufsfläche wird entsprechend der Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, - 4 C 10.04 -, definiert.	

Nr.	Anreg	ungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
17	Von: Gesendet: An: Betreff:	Vidal Blanco, Bärbel baerbel.vidal@amprion.net> Donnerstag, 15. November 2018 07:57 Schäfer, Christiane (BAG) Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 125781, 2. öffentliche Auslegung - geänderter Bebauungsplan Birkelstraße, Stadt Weinstadt, Stadtteil Endersbach		
	Signiert von:	baerbel.vidal@amprion.net		
	Sehr geehrte Damen u	nd Herren, a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	unseres Unternehmens	š.		
	heutiger Sicht nicht vor			
	zuständigen Unternehn	1.5		
	Bitte beachten Sie unse https://www.amprion.ne	ere Information zum Datenschutz: et/Information-Datenschutz.html		
	Mit freundlichen Grüße	n		
	Bärbel Vidal Blanco			
	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssich Rheinlanddamm 24, 44 Telefon +49 231 5849- mailto: baerbel.vidal@a www.amprion.net	139 Dortmund 15711		
	Geschäftsführung: Dr. H Sitz der Gesellschaft: D	erner Ufer (Vorsitzender) Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Jortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - B 15940 - UStIdNr. DE 8137 61 356		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19 b	Von: Lars Rosenstengel <lars.rosenstengel@telefonica.com> Gesendet: Freitag, 7. Dezember 2018 13:51 An: Seitz, Nina (BAG) Cc: O2-MW-BIMSCHG Betreff: AW: Stellungnahme Bebauungsplan Birkelareal Weinstadt</lars.rosenstengel@telefonica.com>		
	Sehr geehrte Frau Seitz,		
	bitte entschuldigen Sie vielmals die Umstände die wir Ihnen bereitet haben.		
	Hier mit bestätige ich Ihnen das wir keine Belange unsererseits geltend machen und wünsche Ihnen einen Reibungslosen Ablauf ihres Bauvorhabens.	Kenntnisnahme, dass keine Belange geltend gemacht werden.	Kenntnisnahme
	mit freundlichem Gruß		
	Lars Rosenstengel Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		
	Festoetzplanung Region Sauth NY-Imp South Transport Planning Südwestpark 90449 Nijmberg M r49 (0)176 2025731 T +49 (0)911 6896 8506 F +49 (0)911 6896 3219 lars.rosenstengel@telefonica.com www.telefonica.de		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 23		Kenntnisnahme, dass Versorgungsanlangen der Unitymedia BW GmbH bestehen und ein Interesse vorliegt das glasfaserbasierte Kabelnetz zu erweitern.	
	Unitymedia BW GmbH Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 19 20 28, 34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köin HRB 83533 Sitz der Gesellschaft. Köln USI-ID DE 251338951 Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) Gudrun Scharfer Christian Hindennach Dr. Herbert Leifker Winfried Rapp www.unitymedia.de		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Bugemerswams - Postson 420 - 12717 Activised - Keps Easingen Baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart University Schreiberstr. 28 University Schreiberstr. 29 Unive	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25	Von: Rath, Bernd < B.Rath@baltmannsweiler.de> Gesendet: Mittwoch, 7. November 2018 13:29 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: WG: Betreffzeile: BP "Birkelstraße", Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlag Anlagen: Beteiligungsformblatt_RP-Stuttgart.pdf; BP_Birkelstrasse_eE_TÖB_Anschreiben.pdf	ie.	
	Sehr geehrte Frau Schäfer, zu der Planung werden von Seiten der Gemeinde Baltmannsweiler keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen Bernd Rath		
	Baltmannsweiler Hohengehren		
	Gemeindeverwaltung Marktplatz I 73666 Baltmannsweiler Telefon 07153 9427-20 Telefax 07153 9427-720 E-Mail b_rath@baltmannsweiler.de www.baltmannsweiler.de		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	Von: Rainer Blessing <r.blessing@winterbach.de> Gesendet: Montag, 12. November 2018 14:03 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Betreffzeile: BP ?Birkelstraße?, Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage Sehr geehrte Frau Schäfer,</r.blessing@winterbach.de>		
	sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen hierzu mit, dass seitens der Gemeinde Winterbach hierzu keinerlei Anregungen und Bedenken bestehen. Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis. Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Rainer Blessing Leiter Bauamt		
	Winterbach Sinstell Control of Co		
	Gemeinde Winterbach www.winterbach.de		
	Zimmer 1.5 Tel.; 07181 7006-24 Marktplatz 2 Fax.; 07181 7006-38 73650 Winterbach E-Mail: r.blessing@winterbach.de		
	💪 Ein Beitrag zur Reduzierung der Papierflut: Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!		

Nr.		der Behörden und sonstiger r öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
28	Von: Gesendet: An: Betreff:	Kandler@Korb.de Dienstag, 6. November 2018 10:12 Schäfer, Christiane (BAG) AW: <n> Betreffzeile: BP ?Birkelstraße?, Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage</n>		
	Sehr geehrte Frau Schäfer,			
	wir bedanken uns für die Beteiligung an "Bikerlstraße" in Weinstadt.	n Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplans		
	Von der Gemeinde Korb werden keine A	Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Freundliche Grüße			
	Anja Kandler			
	Gemeinde Korb - Bauamt - JFWeishaar-Str. 7-9 71404 Korb Tel.: 07151/9334-46 Fax: 07151/9334-43 E-Mail: kandler@korb.de Internet: www.korb.de			

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
29	Von: Maier, Gabriele «Gabriele.Maier@waiblingen.de» Gesendet: Montag, 19. November 2018 09:01 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Bebauungsplan "Birkelstraße" 2. erneute öffentliche Auslegung		
	Sehr geehrte Frau Schäfer, vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren mit Schreiben vom 05.11.2018. Die Planung berührt Belange der Stadt Waiblingen nicht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen Gabriele Maier Stadt Waiblingen Fachbereich Stadtplanung Abteilung Planung und Sanierung Kurze Straße 24 71332 Waiblingen Tel: +49 7151 5001-3123 Fax: +49 7151 5001-3119 Besuchen Sie uns auch im Internet und auf facebook Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen		
	10.05 19.10.2019 Da will ich hin.		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Ö1	Stadt Weinstadt Stadt Weinstadt Stadt Weinstadt Stadt Double Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt Vorab per Telefax: 07151 693-290 ***Social Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt ***Vorab per Telefax: 07151 693-290 ***Social Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt ***Vorab per Telefax: 07151 693-290 ***Social Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt ***Vorab per Telefax: 07151 693-290 ***Social Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt ***Vorab per Telefax: 07151 693-290 ***Social Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt ***Double Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt Postfach 11 40 71365 Weinstadt Baurecht Postfach 11 40 71365		
	1. In A1.1 der textlichen Festsetzungen werden unter anderem Tankstellen als zulässige Nutzung ausgeschlossen. Unsere Mandantin betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück eine Betriebstankstelle für Diesel. Sie dient der Versorgung der eigenen Fahrzeuge mit Dieselkraftstoff. Dollde Mayen & Fariner Rechtsammälise Pannerschaftsgrastlischaft möß [Sitz: Stattgart IAC Stuttgars PR 60 Usstichen. Ortal/jazaes IaW-basik IaM Otty dong dern deur 1977 als IaC SOLADSTOOP Dreitsche Bank IaM Oli 3 (1807-005) 0011 015 / no IaC Ottropoxies Dreitsche Bank IaM Oli 3 (1807-005) 0011 015 / no IaC Ottropoxies Contraction Con	Betriebstankstellen sind als Nebenanlagen zum Hauptbetrieb zulässig. Zur Klarstellung wird in der Begründung ein Hinweis aufgenommen.	Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Birkelstraße"

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Wir gehen davon aus, dass eine Betriebstankstelle als Nebenanisge zum Hauptbefrieb von diesem Ausschluss nicht erfasst wird. Wir regen an. dies dadurch klarzustellen, dass die Festsetzung durch den Zusatz "els selbststandige Haupturtzungen" oder "ausgenormen Betriebstanistetlen" ergänzt wird. 2. Nach A1.3 der textlichen Festsetzungen soll die Verkaufsfläche für am Betriebstandort selbst produzierte Waren auf 180 m² Verkaufsfläche beschränkt werden. Unsere Mandartin hat bereits früher angeregt, diesen Wert auf 300 m² Verkaufsfläche anzuheben. Dieser Anregung wird eine Stellungnahme des Büros Dr. Acocella entgegengehalten. Danach soll einer Erweiterung der Verkaufsfläche vor allem der Widerspruch zum Einzelhandelskonzept entgegenstehen. Im Rahmen des Herstellerverkaufs durfe nicht die Größe eines martfähälgen Einzelfandelsbetriebes entstehen. Bei 300 m² Verkaufsfläche für Getränke zei dies nicht mehr der Fall. Diese Argumentstion überzeugt nicht. Im Einzelhandelskonzept findet sich an keiner Stelle ein Hinweis darauf, dass die Verkaufsfläche für selbstproduzierte Weren und 180 m² zu beschränken wäre. Zur Verträglichkeit des Herstellerverkaufs auf 300 m² Verkaufsfläche het unsere Mandarün ein Gutachten der GMA vom September 2018 eingeholt. Es wurde Ihnen bereits übermittelt. In der Behandlung der Anregungen unserer Mandanün ein Gutachten der GMA vom September 2018 eingeholt. Es wurde Ihnen bereits übermittelt. In der Behandlung der Anregungen unserer Mandanün wird es jedoch nicht erwähnt. Die Aussagen dieses Gutachtens wurden offenbar noch nicht geprüft. Nach dem Gutachten der GMA ist der Herstellerverkauf von selbst produzierten Getränken unserer Mandanün mit den Zielen das Einzelhandelskonzepts ohne weiteres vereinbar. Danach sollen die Ortskene von Beuteisbacher und Endersbach als zentrale Versorgungsboriche geschützt und gestarkt werden. In den als kompakt bezeichneten zentralen Versorgungsbereichen befinden sich weder Getränkermärkte noch Entwicklungsflächen, die den Anforderungen an Erreichbarkeit und An	Hinweis: Die "Stellungnahme zur Erweiterung des Fabrikverkaufes der Beutelsbacher Fruchtsaftkelterei in Weinstadt", Auftraggeber: Beutelsbacher Fruchtsaftkelterer GmbH, vom 05.09.2018, GMA Gesellschaft für markt- und Absatzforschung mbH lag zum Zeitpunkt der Erstellung der 2. Erneuten Offenlage mit dem Entwurf vom 19.09.2018 noch nicht vor. Die Stellungnahme bezog sich zudem auf das Gutachten zum Einzelhandelskonzept vom 27.05.2013 und nicht auf das Einzelhandelskonzept vom 12.11.2014 selbst. Sie wurde daher mit Datum vom 28.12.2018 überarbeitet. Inhaltlich haben sich außer bei den Verweisen auf das Einzelhandelskonzept keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Stellungnahme vom 28.12.2018 ist der Abwägungstabelle als Anhang beigefügt. Die Stellungnahme der GMA zur Situation der Fa. Beutelsbacher weist in ersten Ansätzen nach, dass im vorliegenden Fall eine Vergrößerung der Verkaufsfläche auf 350 m² keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche erwarten lässt.	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	märkten gerecht würden. Die Ansiedlung solcher Betriebe wäre für die Entwicklung dieser zentralen Versorgungsbereiche eher kontreproduktiv, da mit ihnen das hohe Verkehrsaufkommen noch verstärkt würde. Seibst wenn mit dem Herstellerverkauf von seibst produzierten Getränken die Größe eines marktfähigen Getränkemarktes erreicht vürce, würden die Größe einzelhandelskonzepts davon nicht berührt. Tatsächlich handelt es sich beim Herstellerverkauf unserer Mandantin nicht um einen normalen Getränkemarkt, sondern um den Direktvertricb selbst produzierter Getränken. Diese Verkriebsform unterscheidet sich in zwei Punkten vom klassischen Getränkemarkt. Zum einen werden nur selbstproduzierte Produkte verkauft, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Produktion am Standort Beutelsbach stehen. Zum anderen handelt es sich um ein eng umgenztes Warenspektrum von Frucht- und Gemüsestellen. Daraus folgt, dass die Überschneidungen mit dem Sortiment anderer Betriebsformen des Lebensmitteleinzelhandels (Suparmarkt, Discounter, Getränkemarkte) mitilmal sind. Der Direktverkauf steht zudem im Zusammenhang mit anderen Alkivitäten unserer Mandantin. Zu nennen sind vor allem Besucherführungen und Busreisegruppen sowie die Funktion dieser Betriebseinheit als Annahrnesteille und Verwertung für Streuobstwiesenbestizer inklusive des sogenannten Tauschgeschäftes (Äpfel gegen vergünstigten Sait). Es handelt sich somit um eine hochspezialisierte Einheit, die in Weinstadt einmalig ist. Präzedenzwirkungen sind deshalb bei einer auf diesen Betrieb bezogenen gesonderten Festsetzung nicht zu erwarten. Im Gutachten der GMA wird außerdem darauf hingewiesen, dass der durch die Erhöhung der Bestandsverkaufsfläche erzelleite höhere Umsatz geringfügig ist. Mögliche Umsatzrückgänge der Bestandsumsätze des Weinstädter Lebensmitteleinzelhandels ließen sich mit statistischen Mittén nicht nachweisen. Konkrete Auswirkungen auf bestehende Strukturen in: Weinstadt ter Lebensmitteleinzelhandeles ließen sich mit statistischen Mittén nicht nachweisen. Konkrete A	Auf Grundlage der erneuten Anregung der IHK vom 26.11.2018, dem erneuten Verweis auf die Stellungnahme der IHK vom 06.09.2018 sowie der erneuten Stellungnahmen des im Plangebiet vorhandenen Betriebes (Ö1) mit anhängender Stellungnahme eines Einzelhandelsgutachters wurde die Einzelhandelsfestsetzung in Zusammenarbeit mit dem für die Stadt Weinstadt tätigen Einzelhandelsgutachter Dr. Donato Acocella zur Klarstellung nochmals überarbeitet. Zum einen wurde die bisher nur in der Begründung enthaltene Regelung zu Nahrungs- und Genussmittel auch in die textliche Festsetzung integriert und die Begrifflichkeit Lebensmittel durch Nahrungs- und Genussmittel ersetzt. Zum anderen wurde eine Regelung gefunden, wie den Anregungen nach Vergrößerung der Verkaufsfläche unter Wahrung des Schutzes des Weinstadter Einzelhandels nachgekommen werden kann. Die ausnahmsweise zulässige absolute Verkaufsfläche bis 350 m² wird insofern möglich gemacht, unter der Bedingung eines gutachterlichen Nachweises der Vereinbarkeit mit den Weinstadter Einzelhandelssturkturen. Diese Ergänzung und Klarstellung ändert die bisherige Abwägungsentscheidung in der Abwägungstabelle vom 19.09.2018 Teil I und Teil II zum Thema Verkaufsflächenvergrößerung. Sie lösen jedoch keine erneute Offenlage aus, da sie den Anregungen der IHK und der Anregung des im Plangebiet ansässigen Betriebes entgegenkommen, dem Einzelhandelskonzept der Stadt Weinstadt nicht widersprechen und die Bedenken des dem Einzelhandelskonzept zu Grunde liegenden Gutachtens aufgreifen und keine sonstigen Belange entgegenstehen.	Berücksichtigung durch Ergänzung und Klarstellung im Textteil und in der Begründung

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	** EMPFANGEN 29/11/2018 11:35 07151693290 STADT WEINSTADT 29-NDV-2018 11:38 From:Dolde Masen & Partn. +49 711 60170199 Te:207151693290 Pasc:4/4		emplemang
	Die Größe der Verkaufsfläche von 300 m² geht zudem darauf zurück, dass in den "Verkaufsraum". Lagerflächen und Flächen für die Verkodigung integriert sind. Dies erhöht den Flächenbedarf gegenüber einem bloßen Verkauf. Da diese Flächen in den "Verkaufsraum" integriert sind, sind sie auf die Verkaufsfläche anzurechnen. Der Hinweis in der Stellungnahme des Büros Dr. Acocella auf die fehlende Anrachnung von Lagerflächen auf die Verkaufsfläche geht deshaib fehl. Zutreffend weist die GMA zudem darauf hin, dass der Direktvertrieb der Fruchtsäfte auch im Zusammenhang mit dem Umstand gesehen werden muss, dass Weinstadt das Kernland der schwäbischen Strouobstwiesenlandschaft darstellt. Der Direktvertrieb der seibst produzierten Fruchtsäfte unserer Mandantin ist ein Musterbeispiel für die Verwertung des dabei anfallenden Obstes und die Erhaltung des wertvollen Streuobstwiesenbestandes. Mit geundlichen Grüßen		